

Schwyz, 31. Januar 2024

Kleine Anfrage KA 2/24: Altersheim Steinerberg: Übergangslösung Pflegeplätze
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 16. Januar 2024 hat Kantonsrat Remo Di Clemente folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Im Kanton Schwyz wird vom Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) eine Bedarfsplanung für Pflegeplätze geführt. Diese zeigt den Gemeinden auf, wie viele Pflegeplätze diese minimal und maximal entsprechend der Bevölkerungszahlen bereitstellen müssen. Die Pflichtplätze können dazu selber erstellt und betrieben werden, oder es besteht die Möglichkeit sich bei einer anderen Institution mittels Vereinbarung einzukaufen.

In Steinerberg schliesst unerwartet das Alters- und Pflegezentrum. Somit können die drei betroffenen Gemeinden Steinerberg, Sattel und Rothenthurm ihre Pflicht auf unbestimmte Zeit nicht erfüllen. Die aktuelle kantonale Planung zeichnet die Lage so, dass keine überschüssig freien Plätze verfügbar sind. Somit werden die fehlenden Plätze in der betroffenen Gemeinde in andere Institutionen verlegt. Derzeit sind alle Pflegeplätze in den anderen Gemeinden praktisch voll belegt. Mittelfristig besteht deshalb ein Mangel an Pflegeplätzen. Bis die Pflegeplätze wieder verfügbar sind, wird es einige Zeit dauern.

Zu dieser aktuellen Situation bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Was geschieht konkret mit den Pflegebedürftigen in den betroffenen Gemeinden, bis die Pflichtplätze wieder angeboten werden können?*
- 2. Wie sind die Kosten für die Pflichtplätze der betroffenen Gemeinden in dieser Übergangszeit geregelt?*
- 3. Welche Schlüsse zieht der Kanton aus einer solchen Situation?*

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Grundlagen für die kantonale Bedarfsplanung in der Langzeitpflege bilden das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) und die Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 23. Juni 2009 (BetreuVo, SRSZ 380.313). Der Kanton legt gemäss § 4 SEG insbesondere Bedarfsrichtwerte für jene Einrichtungen fest, für die er nach Art. 35 und 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) Planungsinstanz ist.

Der Regierungsrat setzt sich regelmässig mit der Bedarfsplanung im Bereich Langzeitpflege auseinander und passt diese der demografischen Entwicklung und den kommunalen sowie regionalen Bedürfnissen an. Die aktuelle Bedarfsplanung Langzeitpflege 2023–2045 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 243 am 28. März 2023 genehmigt. Damit der Kanton und die Gemeinden sich auf ausreichend genaue Prognosen abstützen können, wird die Bedarfsplanung regelmässig hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung angepasst.

Die Bedarfsplanung Langzeitpflege ist demnach als Planungsinstrument zu verstehen, welches Behördenvertretern sowie Politikern die Bedarfsentwicklung in den einzelnen Gemeinden mit einem Zeithorizont von 15 bis 20 Jahren aufzeigt. Sie gibt damit Richtwerte vor, welche nicht als Pflichtplätze zu verstehen sind. Die Bandbreite der Bedarfsprognose gibt den Gemeinden und Regionen einen Handlungsspielraum bei der Planung und Bereitstellung von ausreichenden Pflegebettenkapazitäten, denn gemäss § 9 SEG planen, errichten und betreiben die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige. Gemeinden können dazu Einrichtungen gemeinsam erstellen und betreiben (§ 6 SEG) oder entsprechende Dienstleistungen mittels Leistungsauftrag anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten übertragen (§ 7 SEG). Die Gemeinden sind somit verantwortlich für die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Was geschieht konkret mit den Pflegebedürftigen in den betroffenen Gemeinden, bis die Pflichtplätze wieder angeboten werden können?

Bei der Schliessung des Alterszentrums St. Anna in Steinerberg Ende März 2023 wurden für alle Bewohner Anschlusslösungen in anderen Langzeitpflegeinstitutionen gefunden. Pflegebedürftige der drei betroffenen Gemeinden Steinerberg, Sattel und Rothenthurm werden seither in den umliegenden Alters- und Pflegeheimen versorgt und betreut.

2. Wie sind die Kosten für die Pflichtplätze der betroffenen Gemeinden in dieser Übergangszeit geregelt?

Nach § 19a SEG tragen die Gemeinden die Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen, soweit diese nicht durch die versicherte Person oder durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden. Die ungedeckten Pflegekosten werden gemäss § 11 der Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (SRSZ 361.511) von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen, unabhängig davon, wieviele Pflegeplätze eine Gemeinde betreibt oder ob sie die Dienstleistung an Dritte übertragen hat.

Reichen die finanziellen Mittel der betroffenen Person nicht mehr aus, um die Betreuungs- und Pensionskosten in einem Alters- und Pflegeheim zu decken, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese dienen gemäss Art. 112a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) der Deckung des Existenzminimums. Ergänzungsleistungen werden durch Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert.

Können trotz der Ergänzungsleistungen die Aufwendungen im Alters- und Pflegeheim nicht gedeckt werden, hat die betroffene Person Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Nach § 19 des

Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) ist die Wohngemeinde zahlungspflichtig für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz.

3. Welche Schlüsse zieht der Kanton aus einer solchen Situation?

Der steigende Bedarf an Leistungen der öffentlichen Hand im sozialen Bereich führte im Jahr 2007 dazu, die verschiedenen Pflege- und Betreuungsangebote, die einer breiten Bevölkerung offenstehen, in einem eigenen Erlass, dem SEG, zu regeln.

Da weder der Kanton noch die Gemeinden sich aller geforderten Belange alleine annehmen können, wurde im SEG eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgenommen. Als Folge dieser Aufgabenteilung weist das SEG dem Kanton die Kompetenz zur Planung und Koordination der erforderlichen Einrichtungen auf kantonaler Ebene (§ 4 SEG) sowie die Aufsicht über die von ihm bewilligten Einrichtungen (§ 5 SEG) zu. Die Gemeinden hingegen sind verantwortlich für die Bereitstellung bedarfsgerechter stationärer Angebote für Betagte und Pflegebedürftige.

Inwieweit die bisherige Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden die richtige Lösung ist, um die Versorgung betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen gerade im Hinblick auf die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen sicherzustellen, oder ob im stationären, ambulanten und intermediären Versorgungsbereich grundlegende Anpassung angezeigt sind, wird im Rahmen der aktuell laufenden Totalrevision des SEG zu prüfen sein.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Medien.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Damian Meier, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 1. Februar 2024